



KED in NRW – Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/140**

A15

KED in NRW  
Landesverband

Bonn, 12. Oktober 2012

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/815  
"Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen" (8. Schulrechtsänderungsgesetz),  
Stellungnahme – Verbändebeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem o. g. vorgelegten Entwurf ihre Stellungnahme abgeben zu können.

Die KED in NRW begrüßt die vorgesehenen Änderungen, die zum Erhalt kleiner Grundschulen beitragen. Denn gerade für die kleineren Kinder sind übersichtliche Strukturen wichtig. Überschaubare Einheiten in vertrauter Umgebung schaffen eine bessere Lernumgebung und starke Verbundenheit mit ihrer Heimat. Außerdem würde bei einem deutlichen Auseinanderfallen von Wohnort und Schulort ein wesentlicher Bezugspunkt des Unterrichts in den Grundschulen – die Anknüpfung an die konkrete Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder – zunehmend schwieriger werden. Gerade aus Sicht der Eltern ist deswegen ein Schulstandort auch noch ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens einer Kommune bzw. eines Gemeindeteils. Ein Wegbrechen würde dann oftmals eine lange Tradition und einen großen Teil des öffentlichen Lebens zu Lasten des gesellschaftlichen Zusammenhalts negativ beeinflussen. Dies gilt im besonderen Maße für die *Katholischen Bekenntnisgrundschulen (KGS)*, die aufgrund der engen Verbindung mit den örtlichen Pfarrbezirken in vielfältiger Art und Weise in das gesellschaftliche und soziale Leben eingebunden sind.

Deshalb begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen zum Erhalt kleiner Grundschulen, die überwiegend Maßnahmen zur Klassenbildung beinhalten und im Großen und Ganzen plausibel sind:

- Es wird eine zu errechnende „kommunale Klassenrichtzahl“ als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen eingeführt. Diese Richtzahl kann unterschritten, aber nicht überschritten werden.
- Kleine Grundschulen können fortgeführt werden, indem sie jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden bzw. bei unter 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern als Teilstandorte geführt werden.
- Bei der Errichtung müssen Grundschulen mindesten zwei Parallelklassen haben bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler, im Falle der einzigen Grundschule einer Gemeinde mindestens 46 Schülerinnen und Schüler.
- Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können von der oberen Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei aufsteigende Klassen gebildet werden können (s. Artikel 1 Nr. 10).

KED in NRW - Landesverband  
Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn  
Telefon: 0228-92894815 · info@ked-nrw.de

Die KED in NRW vertritt auf Landesebene  
die Diözesan-KED's Aachen, Essen, Köln, Münster  
und Paderborn in schulpolitischen Fragen.

Ergänzend zu diesen grundlegenden Überlegungen sieht die KED in NRW folgenden Ergänzungs- bzw. Optimierungsbedarf:

1. Eine zentrale Forderung der KED in NRW ist in diesem Zusammenhang, dass folgende Fehlentwicklung ausgeschlossen bleibt:

Wenn eine Gemeinschaftsgrundschule unter 92 Schülerinnen und Schüler hat und somit nur als Teilstandort weitergeführt werden kann, eine benachbarte *Katholische Bekenntnisgrundschule* jedoch über 92 Schülerinnen und Schüler hat und somit eigenständig weitergeführt werden kann, dürfen auf keinen Fall beide Schulen geschlossen werden, um eine neue Schule zu gründen. Es kann dann nur ein Verbundsystem geben, in dem entweder

- nach „Hauptstandort“ und „Teilstandort“ unterschieden wird. Dann sollte das größere und stabilere System (hier KGS) der „Hauptstandort“ sein und die Schulleitung den Kriterien der Schularart des Hauptstandortes entsprechen.

- kein „Hauptstandort“ sondern nur „Teilstandorte“ existieren. Dann sollte die Schulleitung räumlich dem größeren und stabileren System (hier KGS) zugeordnet werden.

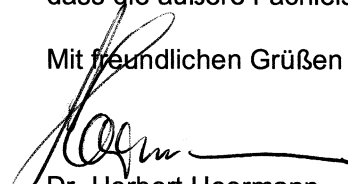
2. Die beabsichtigten Änderungen können außerdem folgende Problematik zur Konsequenz haben, auf die der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen aufmerksam macht: Wenn ein Haupt- und ein Teilstandort existiert und beim Teilstandort wegen zu geringer Schülerzahlen jahrgangsübergreifender Unterricht notwendig ist, muss dann zwingend auch am Hauptstandort jahrgangsübergreifender Unterricht stattfinden? Der Teilstandort würde dann möglicherweise eine dominierende Rolle einnehmen, weil sich das pädagogische Konzept des Hauptstandortes in diesem Fall dem des Teilstandortes anpassen müsste. Damit würde eventuell die Akzeptanz des Hauptstandortes stark eingeschränkt werden. Es wäre möglich, dass unter diesen Voraussetzungen zahlreiche Kommunen auf einen Teilstandort gänzlich verzichten, weil ein jahrgangsübergreifender Unterricht an einem Hauptstandort von den Eltern nicht akzeptiert würde. Auch bei der gegenüber der bereits im Frühjahr den Verbänden und Organisationen gem. § 77 Abs. 3 SchulG zur Stellungnahme übersandten Textfassung neu aufgenommenen Änderung in dem Gesetzesentwurf vom 26. Juni 2012 bleibt die grundsätzliche Problematik bestehen. Denn § 83 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, „dass es bei jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Klassen 1 bis 4 für die einheitliche Organisation des Grundschulverbundes ausreicht, wenn am anderen Standort jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird.“

Deswegen wäre es in diesen Ausnahmefällen besser, wenn bei jahrgangsübergreifendem Unterricht an einem Teilstandort an dem Hauptstandort ausnahmsweise jahrgangsbezogener Unterricht möglich ist. Letztlich sollte die Schulkonferenz entscheiden, wie in der jeweiligen Schule gearbeitet wird.

3. Wichtig ist aus der Sicht der KED in NRW, dass die Einschränkungen bezüglich der Gründung und Fortführung gem. § 82 (2) und § 83 (1) für Ersatzschulen nicht gelten, weil hier der jeweilige Schulträger zuständig ist.

4. Wir bitten Sie außerdem zu bedenken, dass entsprechend §17, Absatz 3, Satz 1 in der Sekundarstufe I Leistungsanforderungen relativiert werden. Denn die vorliegende Änderung sieht vor: „Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden.“ Weil somit eine Relativierung von Qualitätsstandards nicht ausgeschlossen ist, halten wir es für sinnvoll, dass die äußere Fachleistungsdifferenzierung weiter erhalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Heermann  
Landesvorsitzender